

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ..., 22609 Hamburg

Hamburgische Bürgerschaft
Postfach 100902
20006 Hamburg

Hamburg, den 11. März 2004

Einspruch gegen die Wahl der Bezirksversammlung Altona am 29.02.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.02.2004 wurden Hamburgs Bezirksversammlungen neu gewählt. Offensichtlich wurde dabei auch § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen - BezWG - beachtet. So wurden rund 41.000 Unionsbürger zur Wahl der sieben Bezirksversammlungen aufgerufen. Dies macht die Wahlen ungültig. Denn § 6 Abs. 2 BezWG ist mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und nichtig.

Bei der Wahl zur Bezirksversammlung Altona wurde aus diesem Grund meine Stimme in dem Maße entwertet, in dem Unionsbürger das Ergebnis beeinflussten. Ich würde schätzen, daß die Stimmen der Unionsbürger je nach Bezirk über ein bis zwei Mandate entschieden haben. Damit fehlt den Bezirksversammlungen die demokratische Legitimation.

Ob die erfolgreichen Listen auch Unionsbürger als Kandidaten aufführten, die ohne das aktive und passive Wahlrecht in die Bezirksversammlung gewählt wurden, entzieht sich meiner Kenntnis.

§ 6 Abs. 2 BezWG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 94 / 80 EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Unionsbürger zu den Bezirksversammlungen) vom 05.12.1995, GVBl. I, S. 353 ist nichtig, da die Wahlen zu den Bezirksversammlungen keine Kommunalwahlen sind (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.10.1990 - 2 BvF 3/89, BVerfGE 83, 60 u.a. zu § 6 Abs. 2 BezWG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen vom 20. Februar 1989 (GVBl. I S. 29) - AuslWahlRG -:

"Das Ausländerwahlrechtsgesetz ist in dem zur Überprüfung gestellten Umfang mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG nicht vereinbar.

1. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG ist hier nicht einschlägig. Gemäß Art. 4 Abs. 1 HmbVerf erfüllt die Hamburger Bürgerschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowohl die Funktionen eines Landesparlaments als auch die einer kommunalen Volksvertretung. Die auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 2 HmbVerf geschaffenen Bezirke sind keine Gebietskörperschaften. Das schließt eine unmittelbare Anwendung von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG aus. Auch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift ist nicht möglich. Sie scheitert vor allem daran, daß sich die Bezirke wegen mangelnder Rechtsfähigkeit und der ihnen fehlenden Allzuständigkeit, die die gemeindliche Selbstverwaltung prägt, mit den Kommunen nicht vergleichen lassen (vgl. dazu BVerfGE 52, 95 [120]).

2. Die Einbeziehung von Ausländern in den Kreis der zu den Bezirksversammlungen Wahlberechtigten verletzt indes das gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG auch für die Länder verbindliche demokratische Prinzip des Art. 20 Abs. 2 GG. Die Bezirksversammlungen üben Staatsgewalt aus und bedürfen demgemäß demokratischer Legitimation. Sie kann durch die Wahlen zu den Bezirksversammlungen nicht vermittelt werden, wenn Ausländer zu den Wahlberechtigten gehören. Die Ingerenzrechte des Staates gleichen diesen Legitimationsmangel nicht aus.

a) Die Bezirksversammlungen üben als Organe der unmittelbaren Staatsverwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg Staatsgewalt aus. Zwar will der Landesgesetzgeber mit ihnen im Sinne von Art. 56 HmbVerf die Mitwirkung der in den Bezirken wohnenden und mit deren Besonderheiten vertrauten Einwohner an der Verwaltung verwirklichen. Die Bezirksversammlungen haben aber nicht lediglich beratende Funktionen; sie sind nicht bloße Bei-

räte, die sich an der Ausübung von Staatsgewalt durch andere Organe nur vorbereitend beteiligen. Das Bezirksverwaltungsgesetz räumt ihnen vielmehr nicht wenige durchaus gewichtige Entscheidungskompetenzen ein, bei deren Wahrnehmung sie Staatsgewalt ausüben.")

Der entscheidende Satz lautet: "Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG ist hier nicht einschlägig". Diese Aussage dürfte noch immer gültig sein, da sich die Rechtsstellung und die Aufgaben der Bezirksversammlungen seit 1990 nicht wesentlich verändert haben. Dann aber ist auch Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I, S. 2086), auf den die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 31.10.1995, Drs 15/4207 ohne nähere Begründung hinweist, nicht einschlägig. Denn Satz 3 bezieht sich sowohl vom Wortlaut als auch vom Sinn und Zweck her nur auf Satz 2.

Das BVerfG hat die Verfassungswidrigkeit eines Wahlrechts für Unionsbürger bei den Wahlen zu den Bezirksversammlungen in Hamburg schon im Jahr 1990 erkannt. Nur so ist das Fehlen des folgenden Hinweises in BVerfGE 83,60 zu verstehen:

"Das schleswig-holsteinische Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 9. Februar 1989 ist daher mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG unvereinbar und nichtig. Daraus folgt nicht, daß die derzeit im Bereich der Europäischen Gemeinschaften erörterte Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer nicht Gegenstand einer nach Art. 79 Abs. 3 GG zulässigen Verfassungsänderung sein kann.", (aus dem Urteil des BVerfG vom 31.10.1990 - 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89, BVerfGE 83, 37).

Ferner ist § 6 Abs. 2 BezWG unvereinbar mit dem Art. 56 HmbVerf. Hier wird die Mitwirkung des "Volkes" an der Verwaltung normiert. Ich vermag nicht zu erkennen, daß das Wort "Volk" in Art. 56 anders zu verstehen sein soll, als z.B. in Art. 7 HmbVerf.

Abschließend möchte ich betonen, daß m.E. die tägliche Arbeit der Bezirksversammlungen in Hamburg unter der Einführung des aktiven und passiven Wahlrechtes für Unionsbürger nicht gelitten hat (eher im Gegenteil). Nur ist es mit dem GG und der HamVerf unvereinbar.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann